

Einladung zur Mitgliederversammlung

Donnerstag, 07.10.2010, 18:30 Uhr
SPORTPUNKT der FTG Frankfurt,
Marburger Straße 28, 60487 Frankfurt

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Antrag des Vorstandes auf Änderung der Vereinssatzung

Gemäß § 15,2 der Vereinssatzung wird hiermit vom Vorstand der FTG Frankfurt eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand stellt gemäß § 15,1 und gemäß § 15,3 frist- und formgerecht folgenden Antrag auf Änderung der Satzung:

Derzeitige Fassung

§ 8 Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muß die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Beitragssätze gelten jeweils für ein Geschäftsjahr.
3. Die einzelnen Beitragsgruppen und die monatliche Beitragsbasis (= 100%) werden für die unbefristete Mitgliedschaft vom Vereinsrat festgesetzt; sie sind den Mitgliedern bis zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr bekannt zu geben.
Wesentliche Bemessungsgrundlage für die Veränderung der Beitragsbasis ist die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.
4. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die ununterbrochen 50 Jahre dem Verein angehören und dabei mindestens 65 Jahre alt geworden sind. Diese Regelung tritt jeweils mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres in Kraft.
5. Umstufungen innerhalb der Beitragsgruppen werden erst mit Beginn des neuen Geschäfts-

- jahres vorgenommen.
6. Die Höhe und die Fälligkeit
 - a) der Zusatzbeiträge für die einzelnen Abteilungen und Übungsgruppen - die Bestandteile des Beitrages sind -,
 - b) der Beiträge für die befristete Mitgliedschaft, werden durch den Vorstand festgesetzt.
7. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden (soziale Härte).
8. Der Vorstand ist berechtigt, gegen eine einmalige Beitragszahlung die lebenslängliche Mitgliedschaft zu gewähren.
9. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.
10. Die Beiträge der unbefristeten Mitgliedschaft sind mindestens für jeweils ein Quartal im voraus zu zahlen. Bei Zahlungen des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar im voraus kann der Vorstand einen Nachlaß gewähren, der spätestens mit den letzten Vereinsmitteilungen eines Geschäftsjahres für des Folgejahr bekanntzugeben ist.
11. Drei Wochen nach Fälligkeit des Beitrages folgt die 1., zwei Wochen später die letzte Mahnung, jeweils mit einem Mahnzuschlag. Erfolgt keine Zahlung, wird der Beitragsrückstand durch Postnachnahme auf Kosten des Mitgliedes eingezogen. Bei Verweigerung wird der Rechtsweg beschritten.

Neue Fassung

§ 8 Beiträge

1. unverändert
2. unverändert
3. Die einzelnen Beitragsgruppen und die monatliche Beitragsbasis (= 100%) werden für die unbefristete Mitgliedschaft vom Vereinsrat festgesetzt; sie sind den Mitgliedern bis zum **15. November** für das folgende Geschäftsjahr bekannt zu geben.
Wesentliche Bemessungsgrundlage für die Veränderung der Beitragsbasis ist die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.
4. unverändert
5. **Umstufungen innerhalb der Beitragsgruppen werden erst mit Beginn eines neuen Quartals vorgenommen.**

6. unverändert
7. **Mitgliedern kann auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.**
8. unverändert
9. unverändert
10. Die Beiträge der unbefristeten Mitgliedschaft sind mindestens für jeweils ein Quartal im Voraus zu zahlen. Bei Zahlungen des Jahresbeitrages bis **spätestens zum 15. Januar** im Voraus kann der Vorstand einen Nachlass gewähren, der spätestens mit den letzten Vereinsmitteilungen eines Geschäftsjahres für das Folgejahr bekanntzugeben ist.
11. **Spätestens 10 Tage nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt eine Zahlungserinnerung unter Einräumung einer Zahlungsfrist. Danach erfolgt eine Mahnung mit Mahnzuschlag und unter Einräumung einer zweiten Zahlungsfrist. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung wird der Rechtsweg beschritten.**

Derzeitige Fassung

§ 9 Gebühren

1. Die Gebühren für Kurse, Sondereinrichtungen, Aufnahmen und Mahnungen werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Gebühren sind Bringschulden.

Neue Fassung

§ 9 Gebühren

1. **Die Gebühren für Kurse, Sondereinrichtungen, Aufnahmen, Mahnungen, Bestätigungen und sonstigen Verwaltungsvorgängen werden vom Vorstand festgesetzt.**
2. unverändert

Derzeitige Fassung

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ablauf,
 - fristlose Kündigung,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss,
 - Tod.
2. Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. erklärt werden. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin (maßgebend ist das Datum des Poststempels) zu erfolgen.
3. Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft fristlos kündigen.
4. Sind Anschrift oder Wohnsitz eines Mitgliedes nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Strei-

- chung von der Mitgliederliste vornehmen.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen diesen Ausschlussbescheid, der mit Einschreiben/Rückschein zuzustellen ist, kann innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Ist Beschwerde eingelegt worden, ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht die Mitgliedschaft. Ein rechtsgültig gewordener Ausschluss kann in den Vereinsmitteilungen veröffentlicht werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitgliedes im Verein.

Neue Fassung

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. unverändert
2. **Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. erklärt werden. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung bis spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin (maßgebend ist das Datum des Poststempels) zu erfolgen.**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Veranstaltungshinweise:

Samstag, 25.09.10, 10:00 - 16:00 Uhr

• Tag der offenen Tür im SPORTGARTEN der FTG Frankfurt

Erleben Sie Fitness, Gesundheit und Lebensfreude. Schnuppern Sie rein, in Angebote wie:

Bauch-Beine-Po, Gymnastik-fit ab 50, Pilates, Rückenfitness, Walking, Skiken und Tennis. Von 13:00 - 14:40 Uhr: Dancing für Kids & Teens und Sport & Spaß für Kinder (1-12 Jahre)



Samstag, 30.10.10, 11:00 - 20:00 Uhr

• Tag der offenen Tür in der SPORTFABRIK der FTG Frankfurt



Der Vereinsrat

Der Vereinsrat ist die Versammlung gewählter Mitgliedervertreferinnen und Mitgliedervertreter und nimmt in der FTG Frankfurt, etwas vereinfacht ausgedrückt, fast alle Aufgaben einer aus dem Vereinswesen eher bekannten Mitgliederversammlung wahr.

Neben den von den Vereinsmitgliedern für zwei Jahre gewählten Delegierten gehören dem Vereinsrat auch der Vorstand, der Präsident/die Präsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin an.

Im Regelfall finden zwei Tagungen des Vereinsrates pro Geschäftsjahr statt.

Im Rahmen der im Dezember des vergangenen Jahres stattgefundenen Tagung standen u.a. Vorstandswahlen auf dem Programm.

Frau **Dr. Johanna Kübler** und Frau **Kerstin Stoffels** wurden jeweils ohne Gegenstimme erneut zu stellvertretende Vereinsvorsitzenden der FTG Frankfurt gewählt.

Als Rechnungsprüfer, mit einer Amtszeit von zwei Jahren, wurde Herr Wolfgang Nied einstimmig gewählt.

Eine sehr umfangreiche Tagesordnung stand bei der letzten Tagung im Mai 2010 zur Beratung an. Im Rahmen des Jahresberichtes gingen Vorstand und Geschäftsführung im Schwerpunkt auf die Mitgliederentwicklung und die Vereinsfinanzen ein. Es wurde dabei deutlich, dass auch zukünftig beharrlich an einem weiteren Mitgliederzuwachs gearbeitet werden muss, um die angespannten finanziellen Gegebenheiten in den Griff zu bekommen. Auf Grundlage des vorgelegten Berichtes der Rechnungsprüfer, die keine Beanstandungen vorzutragen hatten, wurde der Vorstand entlastet. Der Antrag des Vorstandes auf Genehmigung des Vereinshaushaltes 2010 wurde angenommen. Die Etatplanung umfasst Einnahmen und Ausgaben von jeweils 2.570.000,00 Euro. Mit diesem Zahlenwerk wurde nachhaltig dokumentiert, dass keinerlei finanzielle Spielräume vorhanden sind und eine steigende Kostenentwicklung im Energiebereich und bei der Unterhaltung der vereinseigenen Liegenschaften die Vereinsfinanzen ausgesprochen stark belasten.

Die vom Vorstand beantragte Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft wurde vom Vereinsrat genehmigt. Da die Ernennung noch aussteht, werden nähere Einzelheiten erst in einer der nächsten Ausgaben von KONTAKT erscheinen.

Die nächste Tagung des Vereinsrates findet am Donnerstag, dem 07.10.2010 statt.

Stets aktuell informiert:

www.ftg-frankfurt.de
www.ftg-sportfabrik.de

Aufruf zur Vereinsratswahl 2011

Hiermit erfolgt der Aufruf zur Nennung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Vereinsrat mit Meldeschluss zum

15.11.2010.

Gemäß der Wahl- und Versammlungsordnung können Kandidatinnen und Kandidaten für den Vereinsrat von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen vorgeschlagen werden. Es ist auch möglich, sich selbst vorzuschlagen.

Für den Vereinsrat sind über zwei Gruppenlisten höchstens 48 Delegierte zu wählen. Die eine Hälfte der Delegierten soll aus dem Freizeitsportbereich (Liste 1) und die andere Hälfte aus den Wettkampfsportabteilungen (Liste 2) gewählt werden.

Voraussetzung für die Wahl zur Delegierten/zum Delegierten ist, dass

- **die Kandidatin/der Kandidat zum Wahltermin das 18. Lebensjahr erreicht hat,**
- **keine Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten bestehen,**
- **kein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist,**
- **die Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten vorliegt, im Falle der Wahl bereit zu sein, als Delegierte/als Delegierter tätig zu werden,**
- **aus dem Wahlvorschlag, der immer schriftlich erfolgen muss, klar zu erkennen ist, für welche Gruppenliste die Kandidatur erfolgt.**

Die Wahl zum Vereinsrat erfolgt in der Woche vom 24. bis 28. Januar 2011. Die genauen Wahltermine und die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden im Dezember 2010 veröffentlicht.

**FTG Frankfurt
Der Vorstand**

Informationsservice September 2010

FTG Frankfurt, Marburger Str. 28, 60487 Frankfurt
Telefon: 069 970803-0 - Telefax: 069 779015
E-Mail: info@ftg-frankfurt.de



www.rentaman.de
20 jahre

20 jahre rentaman

Seit 1990 vertrauen renommierte Unternehmen rentaman die Besetzung ihrer Stellen an. rentaman hat in dieser Zeit vielen qualifizierten Mitarbeitern und Bewerbern zu einem Sprung auf der Karriereleiter verholfen.

wetter's rentaman gmbh

ZEITARBEIT UND ARBEITSVERMITTLUNG
STEINWEG 7 • 60313 FRANKFURTAM MAIN
TEL. 069-2 86 09 • INFO@RENTAMAN.DE